



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Ergänzendes Verfahren zum Bebauungsplan im Bereich „Weiden West III“ Nr. 61 26 270 Ä1
2. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung nach UVgO, Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
3. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Weiden i.d.OPf.
4. Bekanntmachung – Erteilung von Melderegisterauskünften für Wahlwerbezwecke – Widerspruchsmöglichkeit
5. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
6. Bekanntmachung – Vollzug der Wassergesetze; Abwasserbeseitigung der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab
7. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung nach UVgO; Schülerbeförderung mit Bussen
8. Bekanntmachung zu Tagesbetreuungsangeboten

BEKANNTMACHUNG

Ergänzendes Verfahren zum Bebauungsplan im Bereich „Weiden West III“ Nr. 61 26 270 Ä1

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat in der Sitzung vom 18.06.2007 mit Beschluss Nr. 255 den genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird nun ein Ausfertigungsmangel der Satzung geheilt; die Ausfertigung wurde nachgeholt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 02.07.2007 in Kraft. In den Bebauungsplan sowie die Begründung können ab sofort im Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, Zi.Nr. 2.19, während der üblichen Dienststunden nach Terminvereinbarung von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Weiden i.d.OPf., 04.03.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

- 1) Stadt Weiden i.d.OPf., Amt Personal u. Organisation – Organisationsabtlg. Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-1045, Fax: 0961 / 81-1019,
E-Mail: Vergabestelle@weiden.de,
Internet: www.weiden.de

- 2) Öffentliche Ausschreibung, UVgO
Vergabenummer: 11/4-2021-Ze-09
- 3) Form in der die Angebote einzureichen sind:
Elektronisch in Textform auf www.staatsanzeiger-eservices.de;
Anschrift für schriftliche Angebote: siehe 1)
- 4) Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI.
Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de zum Download bereitgestellt.
- 5) Art der Leistung:
Ausführung von Dienstleistungen
Ort der Leistung: Weiden
Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
- 6) Aufteilung in Lose: Nein
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Ausführungsfristen:
Vertragsbeginn Juli 2021 bis Juni 2025
- 9) Die Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter: www.staatsanzeiger-eservices.de
- 10) Ablauf der Angebotsfrist am 21.04.2021 um 11:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 17.06.2021
- 11) Sicherheiten: keine
- 12) Zahlungsbedingungen:
Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B
- 13) Beurteilung der Eignung:
Der Nachweise der Eignung kann durch Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) erfolgen.

Alternativ kann der Nachweis der Eignung über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder das ausgefüllte Formblatt L124 „Ei-

generklärung zur Eignung" mit dem Angebot erbracht werden.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich unter: https://www.weiden.de/stad/rathaus/vergabestelle-vol/L_124_Eigenerklaerung_zur_Eignung0220.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: siehe Vergabeunterlagen

14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Weiden i.d.OPf., 19.03.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

ANNTMACHUNG

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 40, 41, 56 Abs. 2 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBL. S. 350), folgende

Änderungssatzung

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 11.05.2020 (Amtsblatt Nr. 10 vom 18.05.2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.09.2020 (Amtsblatt Nr. 18 vom 15.09.2020), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 der Satzung wird folgender Buchstabe „h“ eingefügt:

„h) den Seniorenbeirat bestehend aus den in § 2 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Weiden (Seniorenbeiratssatzung – SenBS) festgelegten stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.“

2. In § 3 Satz 1 der Satzung wird folgender Buchstabe „i“ eingefügt:

„i) den Klimaschutzbeirat bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 stimmberechtigten ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie weiteren durch Beschluss des Klimaschutzbeirats festzulegenden beratenden Mitgliedern.“

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der/die 2. und 3. Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO). Ihre Entschädigung wird nach dem Maß der Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt (Art. 53 Abs. 4, Art. 54 Abs. 1 KWBG). Die Anpassung dieser Entschädigung erfolgt gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 23.03.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Erteilung von Melderegisterauskünften für Wahlwerbezwecke – Widerspruchsmöglichkeit

Im Zusammenhang mit der am 26.09.2021 stattfindenden Bundestagswahl weist die Stadt Weiden i.d.OPf. auf folgendes hin:

Die Meldebehörde darf nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten auf entsprechenden Antrag hin einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten werden nicht mitgeteilt (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung dieser Daten durch die Beantragung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 BMG). Der Widerspruch ist von keinen Voraussetzungen abhängig, bedarf keiner Begründung und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet weiter. Wer bereits früher einen solchen Widerspruch wirksam eingelegt hat, braucht deshalb nicht erneut zu widersprechen. Sofern im Melderegister eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk eingetragen ist, unterbleibt eine Erteilung einer Melderegisterauskunft (§ 50 Abs. 6 BMG).

Ein Widerspruch kann bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Meldebehörde eingelegt werden. Ein passendes Formular ist auch im Rathaus-Serviceportal unter www.weiden.de im Menüpunkt „Stadt · Rathaus · Bürger“, „Bürgerservice“, „Terminvereinbarung und Online-Dienste“ enthalten. Das Formular muss ausgedruckt werden und mit Unterschrift versehen der Meldebehörde der Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., übersandt werden. Online-Anträge auf Einrichtung einer Übermittlungssperre sind unwirksam, sollte der Antrag nicht ausgedruckt und unterschrieben an die Meldebehörde eingesandt werden. Wer über keinen Internetzugang verfügt, kann einen Widerspruch auch durch formlose schriftliche Mitteilung einreichen oder persönlich vorsprechen. Telefonische Anträge sind jedoch nicht zulässig.

Weiden i.d.OPf., 23.03.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –
i.V.

Andreas Bauer, Verwaltungsamtsrat

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) und des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Antrag auf Erteilung von gehobenen Erlaubnissen

- für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund (Grundstücke Fl.-Nrn. 2381 und 2382, Gemarkung Weiden i.d.OPf.);
 - für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (Grundstücke Fl.-Nrn. 2381 und 2382, Gemarkung Weiden i.d.OPf.) in den Sauerbach (Grundstück Fl.-Nr. 2383/1, Gemarkung Weiden i.d.OPf.);
 - für das Ableiten von Wasser aus dem Badeweiher (Grundstück Fl.-Nr. 2382, Gemarkung Weiden i.d.OPf.) sowie das anschließende Einleiten in den Sauerbach (Grundstück Fl.-Nr. 2381/1, Gemarkung Weiden i.d.OPf.);
- Standort: Schätzlerbad, Merklmooslohe 30, 92637 Weiden**

Am 16.12.2020 beantragte der Schwimmverein 1921 Weiden e. V. die Erteilung der o. g. Erlaubnisse (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie § 15 Abs. 1 WHG). Den wasserrechtlichen Verfahren liegen die Unterlagen und Pläne der Zwick Ingenieure GmbH, Kettelerstraße 11, 92637 Weiden i.d.OPf., vom 16.12.2020, geändert am 11.01.2021, zugrunde. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. wird als amtlicher Sachverständiger tätig.

Die o. g. Vorhaben werden hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG sowie Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG; § 1 Nr. 11 i. V. m. §§ 2 und 3 PlanSiG). Der Antrag sowie die

dazugehörigen Unterlagen und Pläne, aus denen sich Art sowie Umfang ergeben, liegen im Zeitraum vom

08.04.2021 bis einschließlich dem 07.05.2021

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zimmer Nr. 0.60 aus und können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden (Tel.: 0961/81-3103; E-Mail: umweltamt@weiden.de).

Ferner erfolgt eine Veröffentlichung auf der städtischen Homepage unter nachfolgendem Link (Art. 27a BayVwVfG):

<https://www.weiden.de/stadt/rathaus/bekanntmachungen>

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen gegen die Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Frist (**21.05.2021**) beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
- mit Ablauf der o. g. Frist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiden i.d.OPf., 23.03.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze; Abwasserbeseitigung der Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Traindorfer Straße“ und dem Gewerbepark „Haidmühlweg“ über einen Regenrückhalteteich in einen Vorflutgraben zum Sauerbach

Die Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unter Vorlage von entsprechenden Antragsunterlagen die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die o. g. Abwasserbeseitigung beantragt.

Mit wasserrechtlichem Bescheid des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 12.03.1999, Nr. 34-641/23-377, wurde der Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab (neben einer Plangenehmigung) eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus bebauten und befestigten Flächen einschließlich Verkehrsflächen aus dem Gewerbegebiet „Traindorfer Straße“ und dem Gewerbepark „Haidmühlweg“ in einen Vorflutgraben zum Sauerbach erteilt. Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis endete zum 31.03.2019.

Derzeit besteht eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 07.01.2019 mit dem Inhalt der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.03.1999, Nr. 34-641/23-377, welche noch bis zum 31.12.2021 befristet ist.

Das Einzugsgebiet „Gewerbegebiet Traindorfer Straße“ und Gewerbepark „Haidmühlweg“ liegt am westlichen Rand von Altenstadt a. d. Waldnaab nahe der Autobahn A 93 und ist durch gewerbliche Bebauung gekennzeichnet. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Die Gesamtfläche des Einzugsgebietes beträgt 17,77 ha.

Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes wurde auf Fl.Nr. 205/3, Gemarkung Altenstadt a. d. Waldnaab, ein Regenrückhalteteich mit Dauerstau mit einer Wasseroberfläche von 2.167 m² errichtet. Das Niederschlagswasser wird in der vorhandenen Regenwasserkanalisation abgeleitet. Die Regen-

wasserkanäle münden in einen offenen Graben, der zum Regenrückhalteteich auf Fl.Nr. 205/3, Gemarkung Altenstadt a. d. Waldnaab, führt. Der Ablauf der Regenrückhaltung wird gedrosselt (ungeregelte Drossel DN 250) über einen namenlosen Vorflutgraben in den Sauerbach eingeleitet. Die Einleitungsstelle aus dem Regenrückhalteteich befindet sich auf Fl.Nr. 205/3, Gemarkung Altenstadt a. d. Waldnaab. Steigt der Wasserspiegel im Regenrückhalteteich über 410,60 m ü. NN, wird zusätzlich über eine Wehrschwelle in den Sauerbach entlastet. Der vorhandene Notüberlauf liegt bei 410,95 m ü. NN.

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Traindorfer Straße“ und dem Gewerbepark „Haidmühlweg“ über einen Regenrückhalteteich in einen Vorflutgraben zum Sauerbach ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welche der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis bedarf (§§ 8 und 10 WHG). Die Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab hat die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Das Unternehmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es besteht die Möglichkeit, gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die maßgeblichen Antragsunterlagen sind in der Zeit **vom 08.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021** einsehbar.

Die o. g. Unterlagen liegen während der allgemeinen Dienststunden im Amtsgebäude der Stadt Weiden i. d. OPf., Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i. d. OPf., Zi. Nr. 0.60, zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der derzeitigen besonderen Situation durch die COVID-19-Pandemie werden die Bürgerinnen und Bürger um vorherige Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung für die Einsichtnahme gebeten (Tel.Nr.: 0961/81-3103; E-Mail: umweltamt@weiden.de). Um Beachtung der derzeitigen Hygienevorschriften wird außerdem gebeten.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

21.05.2021, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Stadt Weiden i. d. OPf. oder beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab vorbringen.

Gemäß § 4 PlanSiG wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hiermit ausgeschlossen; stattdessen besteht die Möglichkeit der Abgabe einer elektronischen Erklärung an die E-Mail-Adresse des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab unter poststelle@neustadt.de.

Etwaige Einwendungen können außerdem bei der Stadt Weiden i. d. OPf. durch Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift erfolgen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.
4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab (www.neustadt.de) unter dem Punkt „Amtliche Veröffentlichungen“ veröffentlicht. Dort können die Antragsunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen sind weiterhin auch im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Amtlicher Veröffentlichungen) einsehbar.

Hinweise aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Bei persönlichen Vorsprachen wird um Terminvereinbarung gebeten. Die derzeit bei der jeweiligen

Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Weiden i.d.OPf., 24.03.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

- 1) Stadt Weiden i.d.OPf., Amt Personal u. Organisation – Organisationsabtlg. Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-1046, Fax: 0961 / 81-1049,
E-Mail: Vergabestelle@weiden.de,
Internet: www.weiden.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung, UVgO
Vergabenummer: 11/4-2021-Bm-06
- 3) Form in der die Angebote einzureichen sind:
Papierform (siehe Vergabeunterlagen)
- 4) Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI.
Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de zum Download bereitgestellt.
- 5) Art der Leistung:
Ausführung von Dienstleistungen
Ort der Leistung: Weiden i.d.OPf.
Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Beförderung auf Unterrichtswegen
Schülerbeförderung mit Bussen – 6 Lose
- 6) Aufteilung in Lose: Ja
Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Ausführungsfristen: 14.09.2021 bis 28.07.2023
- 9) Die Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter: www.staatsanzeiger-erservices.de
- 10) Ablauf der Angebotsfrist am 22.04.2021 um 11:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 30.05.2021
- 11) Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- 12) Zahlungsbedingungen:
Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B
- 13) Beurteilung der Eignung:
Der Nachweise der Eignung kann durch Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) erfolgen.

Alternativ kann der Nachweis der Eignung über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder das ausgefüllte Formblatt L124 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Angebot erbracht werden.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter: https://www.weiden.de/stadtrathaus/vergabestelle-vol/L_124_Eigenerklärung_zur_Eignung0220.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei.
Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: siehe Vergabeunterlagen
- 14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Weiden i.d.OPf., 26.03.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

zu Tagesbetreuungsangeboten

Das Robert-Koch-Institut hat am Donnerstag, den 01.04.2021 festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen unterschritten ist und bei 98,3 liegt. Deshalb gilt ab Dienstag, 06.04.2021 bis einschließlich Sonntag, 11.04.2021 gem. § 19 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die Tagesbetreuungsangebote in Weiden i.d.OPf. Folgendes:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb). Weitere Informationen hierzu und zum aktuell für die Kindertagesbetreuung geltenden Rahmenhygieneplan sind auch im Internet unter <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php> abrufbar.

Wegen der Osterferien besteht kein Regelungsbedarf zu Schulöffnungen in der KW 14. Die nächste Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten erfolgt am 09.04.2021.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

Notizen: